

und diese dürfte eine solche Hoffnung kaum gewähren. Der Vorschlag weicht wesentlich von dem Beschluß der jenseitigen Kammer ab. Er ist ein neuer, der einer ganz neuen reiflichen Prüfung und Erwägung bedarf, wozu die geehrte Kammer jetzt wohl schwerlich vorbereitet sein würde. Er ist aber auch so allgemein gefaßt, daß er in der That jeder Auslegung fähig ist, für die künftige Berathung und Beschlußfassung der Stände keine Garantie darbietet, und auch nicht einmal der Regierung für die Fertigung eines neuen Entwurfs ein Anhalten darbieten kann. Mehre geehrte Mitglieder, welche für den Vorschlag sprachen, führten an, man präjudicire sich nicht, weil der künftige Landtag nicht die Fortsetzung des jetzigen sei. Was soll es denn überhaupt helfen, einen Antrag an die Regierung zu bringen? Was soll es aber insbesondere dann helfen, wenn der Antrag so allgemein gefaßt, nicht in seiner engeren Bedeutung und Specialisirung begründet wird? Das Separatvotum wünscht eine gründliche protokollarische Voruntersuchung, hierauf eine mündliche Hauptverhandlung mit protokollarischer Niederschrift. Soll es überhaupt einen Nutzen haben, einen solchen Antrag zu stellen, so muß man doch vor allen Dingen darüber einig sein, was versteht man denn unter Voruntersuchung und unter Hauptverhandlung? welche Bedeutung, welchen Einfluß gibt man der einen zu der anderen und zu der endlichen Entscheidung? Gibt man der Voruntersuchung nur eine solche Bedeutung, welche ihr im Bericht der zweiten Kammer gegeben ist, daß die Voruntersuchung nur soweit gehen soll, um zu ermitteln, ob gegen Jemand soviel Verdachtgründe vorhanden sind, um ihn in Anklagestand zu versetzen, so muß die eigentliche Aufnahme des Beweises mündlich vor dem erkennenden Richter erfolgen, so können aber auch die in der Voruntersuchung gewonnenen Ergebnisse für Urtheil und Entscheidungsgründe nicht die Grundlage abgeben, ja consequent hierzu nicht einmal benutzt werden. Das dissentirende Mitglied scheint jedoch der Voruntersuchung eine andere Bedeutung, eine andere Ausdehnung geben zu wollen. Sie soll so vollständig und erschöpfend geführt werden, wie jetzt die ganze Untersuchung, und daß sie die Grundlage für Entscheidungsgründe und zweite Instanz abgeben sollen. Sie sehen hieraus den großen Unterschied. Dies, meine Herren, widerspricht dem Princip, daß die Beweisaufnahme vor dem erkennenden Richter stattfinden soll. Wenn die Voruntersuchung so weit geführt werden soll, als jetzt die Untersuchung, so ist die mündliche Hauptverhandlung nur eine Wiederholung; so ist sie nach meiner Ansicht in den meisten Fällen nur ein Schauspiel und überflüssig. Warum soll sie nothwendig sein, wenn Jemand gestanden hat, über das Factische selbst gar kein Zweifel ist? Sollen ferner auf diese protokollarische Niederschrift der Voruntersuchung die Entscheidungsgründe und die zweite Instanz gebaut werden, so fällt damit die ganze Argumentation zusammen, aus welcher man jetzt unser Verfahren wegen Mangelhaftigkeit der Protokolle angreift, und man bedarf ebenfalls eines Referenten, der das Resultat daraus vorträgt. Wenn die ganze Untersuchung, wie sie jetzt geführt wird, als Voruntersuchung geführt werden, und die Beweisaufnahme nachmals erfolgen soll, so muß das Unter-

suchungsverfahren nothwendig verlängert werden. Vergleichen Sie übrigens hiermit, was die Deputation der jenseitigen Kammer darüber gesagt hat, so werden Sie hierin den großen Unterschied finden und daß, wenn man Beides combiniren will, die ganze Argumentation gegen unser jetziges Verfahren mehrentheils in sich selbst zusammenfällt. Gegen die Deffentlichkeit hat sich bereits früher das Ministerium unbedingt ausgesprochen. In dem Separatvotum ist nun darauf Bezug genommen, daß die Deffentlichkeit sehr verschieden gedeutet worden. Ich gebe zu, daß auch in der zweiten Kammer viele Redner sich gegen die Zulassung des Publicums ausgesprochen haben. Noch mehr, es haben mehre Mitglieder der zweiten Kammer, wiewohl sie für das Gutachten der Deputation stimmten, sich ausdrücklich gegen die Deffentlichkeit überhaupt ausgesprochen. Sie trugen in ihren Reden sogar darauf an, oder deuteten darauf hin, daß bei der Abstimmung die Frage getrennt werde. Das Präsidium hat aber die Fragen nicht getrennt. Es hat kein Mitglied, als die Frage gestellt ward, darauf angetragen, daß sie auf die einzelnen abgeordneten Punkte gerichtet werde. Das Ministerium kann den Grund hiervon nicht errathen und muß daher annehmen, daß jene Mitglieder von ihrer Ansicht zurückgegangen sind, und unbedingte Deffentlichkeit, wie sie im Deputationsbericht vorgeschlagen war, gewünscht haben. Es ist als Anknüpfungspunkt im Separatvotum ferner der Antrag des Herrn D. Günther aufgeführt worden. Ich brauche nicht darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem, wie jener Antrag in der andern Kammer behandelt worden ist, darin schwerlich ein Vermittelungsvorschlag wird gefunden werden können.

Bürgermeister Behner: In Bezug auf das Separatvotum erlaube ich mir nur die kurze Bemerkung, daß ich mehr solchem mich zuneige, für jetzt aber mit der zweiten Kammer und daher gegen das Gutachten der Majorität der Deputation stimmen werde. Wenn aber Se. Excellenz bemerkt hat, daß der Antrag im Separatvotum ein solcher sei, der sich schwerlich werde ausführen lassen, wie mir wenigstens aus dem, was ich gehört habe, hervorzugehen scheint, so muß ich dem widersprechen. Ich glaube, man kann nichts Besseres thun, als man malt sich über das ganze Verfahren, welches das Separatvotum hervorbringen könnte, ein Bild aus, und ich werde dies versuchen. Stellen wir uns ein Verbrechen, z. B. einen Diebstahl vor, welches zur Kunde kommt, so würde das Verfahren ungefähr folgendes sein. Vorerst würde man in dem ersten Abschnitte die Polizei als Spürer hinaus schicken, um auszuspiiren, ob das Verbrechen begangen und Jemand vorhanden sei, auf welchen der Verdacht, solches begangen zu haben, fallen könnte. Die Polizeibehörde würde aber bei ausreichenden Verdachtsgründen denjenigen, auf welchen der Verdacht fällt, festzunehmen und an den Untersuchungsrichter abzugeben haben. Dieser — und hiermit würde ein zweiter Abschnitt beginnen — würde dann (ich gebe nur meine Ansicht) dafür zu sorgen haben, daß ein Anwalt und Defensor für den Verbrecher bestellt werde, und mit der schriftlichen Untersuchung verfahren. Während der Untersuchung würde ich für meine Person weder dem Anwalt, noch dem Defensor eine Einmischung